

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f62b53f0-a864-3967-8aab-8f1d86043988>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 125a GG - Fortgeltendes Recht nach Änderung der Gesetzgebungsbefugnis

(1) ¹Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des [Artikels 74 Abs. 1](#), der Einfügung des [Artikels 84 Abs. 1 Satz 7](#), des [Artikels 85 Abs. 1 Satz 2](#) oder des [Artikels 105 Abs. 2a Satz 2](#) oder wegen der Aufhebung der [Artikel 74a, 75](#) oder [98 Abs. 3 Satz 2](#) nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. ²Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) ¹Recht, das auf Grund des [Artikels 72 Abs. 2](#) in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des [Artikels 72 Abs. 2](#) nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. ²Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) ¹Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des [Artikels 73](#) nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. ²Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

